

EMA : Eidgenössisches Meliorationsamt = SFAF : Service fédéral des améliorations foncières

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **93 (1995)**

Heft 3

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Handbuch über die Organisation der Amtlichen Vermessung 93

Das Handbuch über die Organisation der Amtlichen Vermessung 93 ist erschienen. Es kann zum Preis von Fr. 12.- (zuzüglich 2% Mehrwertsteuer) bei der Eidg. Vermessungsdirektion (Tel. 031 / 322 53 92 oder 322 53 83) bestellt werden.

Manuel sur l'organisation de la mensuration officielle 93

Le manuel sur l'organisation de la mensuration officielle 93 est paru. Il peut être commandé pour le prix de Fr. 12.- (plus 2% de TVA) auprès de la Direction fédérale des mensurations cadastrales (tél. 031 / 322 53 92 ou 322 53 83).

EMA/SFAF

Eidgenössisches Meliorationsamt
Service fédéral des améliorations foncières

Jahresbericht 1994

1. Personal und Organisation EMA

Gemäss neuer Organisation und Organigramm aus dem Jahre 1993 ist das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) in vier Hauptabteilungen und den Stab unterteilt. Das EMA, heutige Bezeichnung «Abteilung Strukturverbesserungen», gehört organisatorisch zur Hauptabteilung «Direktzahlungen und Strukturen» des BLW und steht seit 1976 unter der Leitung von F. Helbling. Das EMA ist in die Sektionen «Bodenverbesserungen» (Leitung J. Amsler) und «Hochbauten» (Leitung H.P. Schläpfer) unterteilt. Elf Experten beurteilen und begleiten die von den Kantonen zur Prüfung und Subventionierung eingereichten Projekte, wobei personell die Zuständigkeiten der einzelnen Experten nach Hoch- und Tiefbauprojekten sowie geographisch nach Kantonen aufgeteilt ist. Die gesamte Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, inklusive Abrechnungswesen, Registratur und Sekretariat, beträgt 20 Personen. Im Jahre 1994 traten keine personellen Änderungen auf. Seit 1994 sind sämtliche Arbeitsplätze neben dem bereits bestehenden technischen Datenverarbeitungssystem MAPIS mit dem vernetzten Büroautomatisierungssystem ALIS ausgerüstet.

2. Allgemeines, Agrarpolitik

Die schweizerische Landwirtschaftspolitik befindet sich in einem Reformprozess, dessen Zielrichtung mit dem 7. Landwirtschaftsbericht des Bundesrates vorgegeben wurde. Die Landwirtschaft muss sich den Regeln des Welthandels unterziehen und sich vermehrt der internationalen Konkurrenz stellen (Stichwort «GATT»). Neben der «sicheren

Versorgung der Bevölkerung» in Normal- und Krisenzeiten werden von der Landwirtschaft zusätzliche Leistungen verlangt, die jetzt in einem neuen Verfassungsartikel über die Landwirtschaft verankert werden sollen, der am 12. März 1995 zur Volksabstimmung gelangt. Nach diesem neuen Verfassungsartikel soll die Landwirtschaft umwelt- und marktgerecht produzieren und hat im wesentlichen als zusätzliche Leistungen die «nachhaltige Nutzung der Lebensgrundlagen», die «Pflege der Kulturlandschaft» und die «dezentrale Besiedlung des Landes» zu fördern und zu sichern. Wir verweisen zur näheren Information auf die drei Abstimmungsvorlagen im Bereich Landwirtschaft. Bundesrat und Parlament empfehlen ein dreifaches «JA».

Ein wichtiger Schritt in der Neuorientierung der Landwirtschaftspolitik des Bundes sind die neuen, ergänzenden Direktzahlungen nach den Artikeln 31a und 31b (31b: für besondere ökologische Leistungen) des Landwirtschaftsgesetzes (LwG). Die entsprechenden Oeko-Programme laufen seit 1993 und sind mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) harmonisiert. Die optimale Umsetzung dieser Programme stellt ein effizientes Instrument für die Anliegen im Bereich Landwirtschaft - Umwelt dar. Hierzu einige Stichworte:

Oekologische Ausgleichsflächen:

Die diesbezüglichen Voraussetzungen und Unterstützungsmöglichkeiten werden in der Oeko - Beitragsverordnung (OeBV) und im NHG und geregelt. Dazu ist eine «Wegleitung 1994 für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb» erschienen, die für Betriebsleiter und Beratungskräfte eine detaillierte Entscheidungsgrundlage bietet, ob ein naturnah bewirtschafteter oder belassener Lebensraum im Sinne der OeBV zum ökologischen Ausgleich gezählt werden kann und damit zum Bezug von Beiträgen berechtigt.

Integrierte Produktion (IP):

Die IP ist eine landwirtschaftliche Nutzungsform, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln natürliche Regulationsmechanismen als teilweisen Ersatz für traditionelle Hilfsstoffe verwendet, um eine nachhaltige Landwirtschaft zu sichern. Im Zentrum und als Basis für den Betrieb stehen ausgeglichene Stoffkreisläufe, eine artgerechte Tierhaltung sowie die Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit.

Biologischer Landbau:

Er grenzt sich durch seinen konsequenten Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel und Pflanzenschutzmittel und Futtermittelzusätze von der IP ab. Die «Vereinigung schweizerischer biologischer Landbauorganisationen» (VSBLO) als Dachverband regelt die Mindestvorschriften für Bio-Produzenten in Richtlinien. Nur ein gültiger Produzentenvertrag mit der VSBLO berechtigt zur Benützung der Schutzmarke «Knospe».

Kontrollierte Freilandhaltung von Nutztieren:

An Bewirtschafter, die nach den entspre-

Der Jahresbericht 1994 des Eidgenössischen Meliorationsamtes (EMA) soll einen Einblick geben in seine Aktivitäten und die zu bewältigenden Problemkreise sowie in das oft nicht zu beeinflussende Umfeld der Landwirtschaft. Das EMA, als Abteilung Strukturverbesserungen im Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) integriert, verwaltet u.a. die jährlich vom Parlament neu festgesetzten landwirtschaftlichen Bundeskredite für Bodenverbesserungen und landw. Hochbauten. Die Verwendung der Bundesgelder hat auf die aktuelle Finanzlage des Bundes und auf Veränderungen der Agrarpolitik Rücksicht zu nehmen. Die Forderungen von Natur- und Landschaftsschutz gewinnen weiter an Bedeutung. Änderungen in diesem Bereich der Gesetzgebung sowie in weiteren Bereichen, wie z.B. der Raumplanung, dem Wasserbau und dem Wald, sind in die Subventionspraxis des EMA miteinzubeziehen. Kom-mende Grossprojekte wie «Bahn 2000» und «ALP-TRANSIT» üben einen regionalen Einfluss auf die Strukturen der Landwirtschaft aus, was eine direkte Mitwirkung des EMA in den Vernehmlassungsverfahren zwecks Wahrung der Interessen erfordert. Dazu kommt die bald periodisch wiederkehrende Unterstützung der Wiederherstellung der Folgen von Unwetterschäden. All diese Umstände bedingen eine intensive Zusammenarbeit mit den Kantonen und den interessierten Bundesämtern. Die landwirtschaftliche Gesetzgebung wird einer tiefgreifenden Aenderung unterworfen: Ein neuer Verfassungsartikel kommt am 12. März 1995 neben zwei weiteren landw. Vorlagen zur Volksabstimmung, das Landwirtschaftsgesetz soll revidiert werden, ebenso anschliessend verschiedene weitere Erlasse, u.a. die Bodenverbesserungsverordnung. Das EMA ist durch eine direkte Mitwirkung in diesen Gesetzgebungsprozessen beteiligt.

chenden Regeln arbeiten, werden Beiträge gewährt. Dabei ist insbesondere den rauh-futterverzehrenden Nutztieren, sowie den Schweinen und dem Geflügel, regelmässig Aufenthalt im Freien zu geben, sei es auf einer Weide oder in einem geeigneten Laufhof.

Die Neuorientierung der Landwirtschaftspolitik hat richtigerweise auch Auswirkungen auf die Subventionspraxis des Eidg. Meliorationsamtes. Ertragssteigernde Massnahmen widersprechen der Neuorientierung, weshalb z.B. Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen nur in beschränktem Rahmen bei Rekonstruktionen alter, bestehenden Anlagen oder zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen bei einer in der Existenz bedrohten Landwirtschaft unterstützt werden können. Wasserversorgungen und Strom-versorgungen bilden die elementare Lebensgrundlage für die Bevölkerung. Landwirtschaftsbetriebe im Berggebiet sind weiterhin



Abb. 1: Unwetterschäden 93, Campo Blenio (TI), Güterweg bei Pianchera. Die Unwetterschäden in den Kantonen TI und VS wurden 1994 mit Hilfe von Sonderkrediten grösstenteils behoben. (Photo: M. Giamboni, studio tecn. d'arch. Imperatori e Giamboni SA, 6715 Dongio.)

auf eine Unterstützung in diesem Bereich angewiesen. Wegebauten dürfen nicht zu einer intensiveren Nutzung von Kulturland und Sömmerungsgebieten führen. Sie dienen der Erhaltung der dezentralen Besiedlung im ländlichen Raum und der rationellen Bewirtschaftung, ebenso wie die Gesamtmeliorationen. Massgeschneiderte, kostengünstige Lösungen, die zudem den Umweltbelangen gerecht werden, sind heute gefragt. Strukturverbesserungsmassnahmen sind GATT-konform und sind in der sog. «green box» enthalten. Träger der Strukturverbesserungen sind Genossenschaften oder Gemeinden, bei Einzelmassnahmen die Grundeigentümer. Sie werden von den zuständigen kant. Ämtern begleitet und beraten. Projekte werden häufig von Kulturingenieuren ausgearbeitet, aber auch von Forstingenieuren und weiteren Fachleuten. Spezialisierte Architekten bearbeiten die landwirtschaftlichen Hochbauprojekte. Neben den Finanzhilfen von Bund und Kantonen werden oft Beiträge von der Gemeinde ausgerichtet. Die teilweise erheblichen Restkosten haben die Grundeigentümer zu tragen.

3. Rechtsgrundlagen betreffend Meliorationswesen

Die gesetzlichen Grundlagen zum Meliorationswesen sind über die Artikel 77–5 des LWG (5. Titel: Bodenverbesserungen) gegeben und werden durch die BoV im besonderen geregelt. Daneben sind im Rahmen solcher Einzel- oder Gesamtprojekte die massgebenden Gesetze und Verordnungen aus den Bereichen der Raumplanung, des Natur-, Umwelt- und Heimatschutzes usw. zu berücksichtigen. Weitere Bestimmungen, Richtlinien und Hinweise zur Umsetzung werden durch das EMA jeweils über Kreisschreiben an die Landwirtschaftsdirektionen

oder die mit Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Hochbauten betrauten Ämtern der Kantone erlassen. Im Berichtsjahr wurden mittels 3 Kreisschreiben im vorerwähnten Sinn auf Vernehmlassungen, neue Regelungen und die Änderung der BoV hingewiesen. Im Zuge der Sparmassnahmen des Bundes wurden in der «Verordnung Sparmassnahmen» ab 1.1.1994 die Art. 25 f und 26 g gestrichen, was bedeutet, dass Urbarmachungen und Räumungen seitens des Bundes nicht mehr unterstützt werden können.

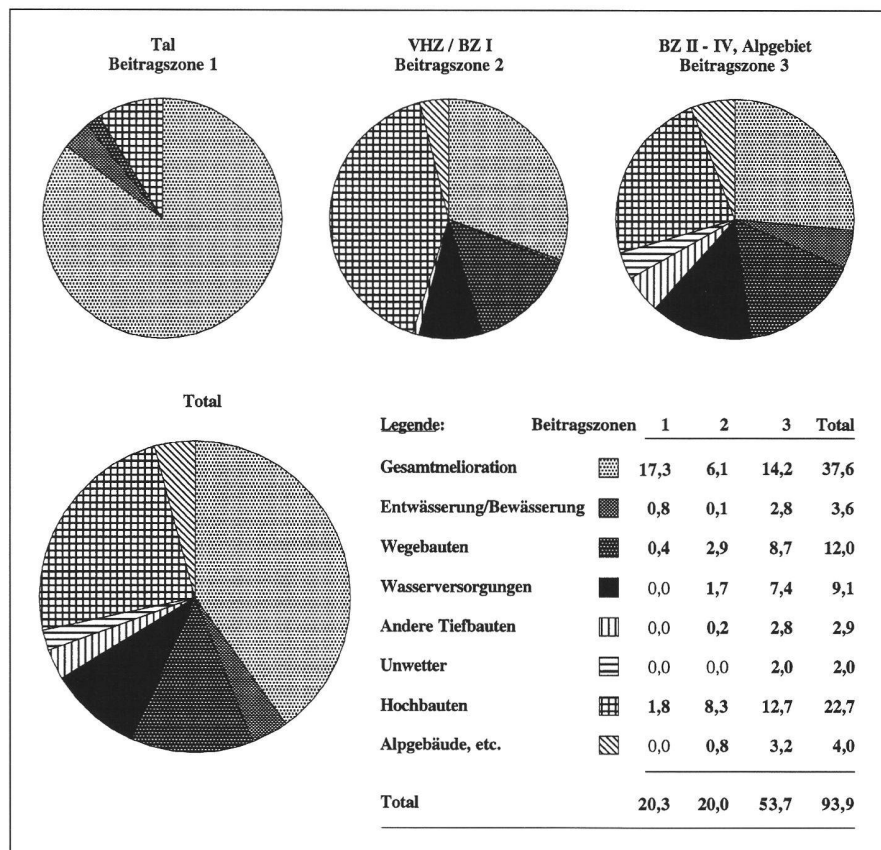
Gleichzeitig wird für die Unterstützung von Siedlungen, Feldscheunen, Stallsanierungen und Gebäuderationalisierungen im Talgebiet ab 1.1.1994 eine interne Uebergangsregelung getroffen und die Subventionierung der vorgenannten Titel ab 1.1.1996 in dieser Zone ganz aufgehoben (Art. 30). Folgende weitere Gesetzesgrundlagen, die einen Einfluss auf das Meliorationswesen haben können oder sonst von Interesse sind, wurden 1994 geändert oder in Kraft gesetzt (ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Daten in Klammern = Inkraftsetzung):

Neue oder veränderte Gesetzesgrundlagen 1994 im Bereich Meliorationswesen:

- Verordnung über die Festsetzung der Finanzkraft der Kantone (neu) 29.11.1993 (1.1.1994)
- Verordnung Sparmassnahmen (BoV!) 22.12.1993 (1.1.1994)
- Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (neu) 04.10.1993 (1.1.1994)
- Direktzahlungsverordnung (zu Art. 31a LWG) 26.01.1994
- Oeko-Beitragsverordnung (zu Art. 31b LWG) 26.01.1994
- Verordnung Bewirtschaftungsbeiträge 26.01.1994

Le rapport annuel 1994 du Service fédéral des améliorations foncières (SFAF) donne un aperçu de ses activités, des problèmes à résoudre, mais aussi du contexte de l'agriculture souvent imposé de l'extérieur. Le SFAF, intégré comme Division Améliorations des structures dans l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG), gère les crédits agricoles destinés aux améliorations foncières et aux constructions rurales, fixés annuellement par le Parlement. Ce faisant, il doit tenir compte de la situation financière de la Confédération ainsi que de l'évolution de la politique agricole. Les exigences relatives à la protection de la nature et du paysage gagnent en importance. Le SFAF est tenu d'adapter sa pratique de subventionnement aux modifications de la législation y relative, ainsi qu'aux dispositions régissant les domaines de l'aménagement du territoire, des ouvrages hydrauliques et de la forêt. Les grands projets tels que «Rail 2000» et «ALP-TRANSIT» ont un effet régional sur les structures agricoles; le SFAF se doit donc de participer aux procédures de consultation. Une tâche supplémentaire du SFAF consiste à subventionner la réparation des dommages occasionnés par les intempéries survenues presque périodiquement ces dernières années. Il collabore à cet effet étroitement avec les cantons et les offices fédéraux concernés. La législation agricole fait actuellement l'objet d'une refonte: le 12 mars 1995, un nouvel article constitutionnel sera soumis au vote du peuple et des cantons, en même temps que deux autres projets agricoles. Après la révision de la loi sur l'agriculture, on procédera à celle d'autres textes légaux, dont l'ordonnance sur les améliorations foncières. Le SFAF est directement associé à ces procédures législatives.

- Kostenbeitragsverordnung 26.01.1994
- Kuhbeitragsverordnung 07.09.1994
- Milchkontingentierung - Talverordnung 07.09.1994
- Milchkontingentierung - Bergverordnung 07.09.1994
- Verordnung Produktionslenkung im Pflanzenbau 26.01.1994
- Stoffverordnung 26.01.1994
- Landwirtschaftliche Betriebsdatenverordnung (neu) 22.06.1994
- Landwirtschaftliche Begriffsverordnung 26.01.1994
- Wasserbauverordnung (neu) 02.11.1994
- Flachmoorverordnung (neu) 07.09.1994
- Energienutzungsverordnung 11.05.1994
- Verordnung über die eidgenössischen Jagdbannbezirke 22.08.1994
- Technische Verordnung über die amtliche Vermessung (neu) 10.06.1994
- Verordnung über die gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung (neu) 06.12.1993 (1.1.1994)



4. Genehmigte Meliorationsprojekte, Statistische Angaben, wichtigste Gattungen der drei Beitragszonen gemäss BoV

Bundesbeiträge 1994 an genehmigte Projekte (Tabellenwerte in Mio. Franken).

Das EMA befasst sich mit allen Aufgaben, die sich aus den vorgenannten Gesetzesgrundlagen (LwG und BoV) und den Zielen des 7. Landwirtschaftsberichtes ergeben. Der eine Teil des Hauptaufgabengebietes umfasst die Bearbeitung grundsätzlicher Fragen der Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Hochbauten aus der Sicht der Agrarpolitik des Bundes. Der andere Bereich bezieht sich als eigentlich angestammte Tätigkeit auf die Beurteilung von Meliorationsvorhaben hinsichtlich Gesetzeskonformität, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit, gegebenenfalls mit anschließender Gewährung eines Bundesbeitrages. Im Jahre 1994 genehmigte das EMA Projekte mit Bundesbeiträgen von insgesamt 93.9 Mio. Franken. Die Kostensumme der Bundesbeiträge der 1994 genehmigten Projekte muss nicht mit dem Zahlungs- oder Zusagekredit für Bodenverbesserungen und landw. Hochbauten übereinstimmen, da oft nur Tranchen zugesichert oder Teilzahlungen ausgerichtet werden. Im Jahre 1994 betrugen diese Bundeskredite 89.1 Mio. Franken. Dazu kam ein Sonderkredit in der Höhe von 2 Mio. Franken für die Behebung der Unwetterschäden 93 in den Kantonen Tessin und Wallis.

5. Beschwerdefälle, Gerichtsentscheide auf Stufe Bund

Beschwerdefälle gegen Verfügungen des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes (EVD)

oder des EMA in Sachen Meliorationsbeiträge wurden im Jahre 1994 vom Bundesrat oder von der Rekurskommission EVD keine entschieden. Die Tatsache der geringen Anzahl von Beschwerdefällen gegen Zusageverfügungen darf als Resultat einer intensiven Zusammenarbeit zwischen unserem Amt und weiteren Bundesämtern gewertet werden. Dazu werden zunehmend bei grösseren Projekten Organisationen des Natur- und Heimatschutzes in die Projektbearbeitung einbezogen oder konsultiert. Die Mitarbeit von spezialisierten Büros zeigt in vielen Fällen ebenfalls eine positive Wirkung. Bundesgerichtsurteile von allgemeinem Interesse im Bereich Meliorationswesen wurden dem EMA im Jahre 1994 eines zugestellt: Urteil des schweizerischen Bundesgerichts betreffend der Neuzuteilung in der Gesamtmelioration Uster (1A.151/1992/fr 1P.443/1992); Urteil vom 3.12.1993, zugestellt am 3.1.1994:

Zusammenfassend wurden im Urteil folgende Sachverhalte in Erwägung gezogen:

In einer Gesamtmelioration sind keine Gebiete vorsorglich auszuschneiden, welche für eine künftige nichtlandwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind, solange eine entsprechende Planung nicht rechtsverbindlich vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn in kantonalen Richtplänen in diesen betreffenden Gebieten eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung vorgesehen ist. Parzellen, die sich in solchen Gebieten befinden, können demzufolge nach rein landwirtschaftlichen Grundsätzen bewertet und umverteilt werden. Bei einer allfälligen späteren Nutzungsänderung durch einen rechtskräftigen Nutzungsplan kann eine Entbindung von der

Il rapporto annuale 1994 del Servizio federale delle bonifiche fondiarie (SFBF) offre uno scorcio sulle sue attività, sui problemi che devono essere affrontati, nonché sul contesto agricolo nei confronti del quale spesso non è possibile esercitare alcun influsso. Il SFBF, integrato nell'Ufficio federale dell'agricoltura (UFAG) come Divisione Miglioramento delle strutture, amministra, tra l'altro, i crediti agricoli federali fissati annualmente dal Parlamento per le migliori fondiari e le costruzioni rurali. All'atto dell'impiego dei mezzi finanziari della Confederazione devono essere tenute in considerazione la situazione in cui versano attualmente le finanze federali e le modifiche della politica agricola. Le esigenze della protezione della natura e del paesaggio rivestono un'importanza sempre maggiore. Nella prassi di concessione dei sussidi, il SFBF deve tenere in considerazione i cambiamenti che intervengono in questo campo della legislazione, nonché in altri settori come ad esempio la pianificazione del territorio, le acque e le foreste. Dato che futuri progetti di ampio respiro come «Ferrovia 2000» e «ALP-TRANSIT» influiscono sulle strutture agricole regionali, per la tutela degli interessi è indispensabile che il SFBF partecipi direttamente alla procedura di consultazione. A ciò va aggiunto il sostegno, a scadenza quasi periodica, dei lavori di ripristino dei danni alluvionali. Ciò implica un'intensa collaborazione con i cantoni e gli uffici federali interessati. La legislazione agricola attraversa una fase di profondi mutamenti: il 12 marzo 1995 il Popolo svizzero dovrà esprimersi su un nuovo articolo costituzionale, nonché su altri due oggetti agricoli. Alla revisione della legge sull'agricoltura farà seguito la modifica di diversi altri testi di legge, tra i quali figura anche l'ordinanza sulle bonifiche fondiari. Il SFBF partecipa a questi processi legislativi mediante una collaborazione diretta.

Zweckentfremdung gemäss Art. 85 Abs. 3 LwG erfolgen.

Die Zeitspanne zwischen der Auflage der Bonitierung bis zur Auflage der Neuzuteilung von 6 Jahren, oder bis zur definitiven Neuzuteilung von 9 Jahren, rechtfertigt keine Neuüberprüfung der Bonitierung. Eine erneute Überprüfung kann nur gefordert werden, wenn die Werte nicht mehr als zuverlässige Wertmassstäbe betrachtet werden können, so dass sie keine volle Entschädigung im Sinne von Art. 22ter BV gewährleisten. Zudem ist zwischen dem angemessenen Einkommen, das einem Landwirt gemäss dem Landwirtschaftsrecht zu sichern ist, und dem Bodenwert zu unterscheiden. Veränderungen der Agrarpolitik, insbesondere Umstellungen von produktionsabhängigen Einkommen auf Direktzahlungen, stellen allein keinen Grund dar, die vorgängig erstellten Bonitätswerte nicht mehr als zuverlässige

Wertmassstäbe zu betrachten. Eine Ueberprüfung der Bodenbewertung im Zeitpunkt der Neuzuteilung kann unter Umständen nur dann vorgenommen werden, wenn das Zusammenlegungsgebiet bei grosser Bodenzersplitterung besonders ausgedehnt ist und daher dem einzelnen Grundeigentümer nicht zuzumuten ist, die Bonitierung aller Grundstücke des Perimeters zu überprüfen. Wer Land an besserer Lage wünscht und auch zugeteilt erhält, hat in Berücksichtigung der Wertverhältnisse eine flächenmässige Minderzuteilung in Kauf zu nehmen, ohne dass das Realersatzprinzip verletzt wird. Es wird auf den Entscheid des Bundesgerichtes vom 19. September 1991 in der Sache Meliorationsgenossenschaft Otelfingen hingewiesen, wo eine flächenmässige Minderzuteilung von 14% nach der Vornahme des Abzuges für gemeinsame Anlagen hinzu nehmen war.

Weitere Bundesgerichtsentscheide:

- Baurechtlicher Vorentscheid für eine landwirtschaftliche Siedlung; Entscheid vom 22.4.1994, veröffentlicht in der amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide, BGE 120 Ib 48 ff.
- Treibhäuser zu Gärtnerei ausserhalb der Bauzone; Entscheid vom 7.10.1994, zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide vorgesehen.

6. Vernehmlassungen und Stellungnahmen zu Projekten, Zusammenarbeit mit anderen Bundesstellen

Die Landwirtschaft und im speziellen deren Strukturen werden von anderen Interessensbereichen, Projekten und Ereignissen nachhaltig tangiert. Als Beispiele für Projekte können Bahnanlagen, Nationalstrassen, Rohrleitungen und Wasserbauprojekte aufgeführt werden. Die Stellungnahmen dazu werden für den landwirtschaftlichen Bereich in der Regel vom BLW abgegeben und vom EMA in Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen verfasst. Zu folgenden wichtigen Werken wurde 1994 Stellung genommen:

ALP-TRANSIT: Das Schergewicht der Stellungnahme des BLW betrifft den Schutz und die Erhaltung von Fruchtfolgeflächen (FFF) und weiteren landwirtschaftlichen Vorrangflächen. FFF umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen. Dabei wird zwischen dauernd beanspruchten und temporär beanspruchten FFF unterschieden. Grundsätzlich wird gefordert, dass FFF durch Variantenwahl, verfeinerte Linienführung und durch die Disposition von Installationsplätzen, Deponien etc. weitestgehend zu schonen sind. Das Materialbewirtschaftungskonzept soll eine grösstmögliche Wiederverwertung des Ausbruchmaterials vorsehen, womit die Anzahl der Deponieplätze minimiert werden kann. Dazu sollen ausserregionale Deponien ausserhalb der Landwirtschaftszonen (bestehende Kiesgruben, Steinbrüche) in das Konzept miteinbezogen werden. Ein besonderes Augenmerk soll auf die fachgerechte Rekultivierung von temporär beanspruchten Böden gesetzt werden. Durch das Projekt



Abb. 2: Seilbahnen sind seit Jahrzehnten Bestandteil des Meliorationsprogramms. Talstation der 1994 erbauten Seilbahn Niederrickenbach - Ober Musenalp (NW). Wegen dem steilen Gelände ist diese Lösung die zweckmässigste Erschliessung für den Transport von Alppersonal und Gütern. (Photo: J. Barmettler, Aelpfer auf der Musenalp/NW.)

bedingte notwendige ökologische Ausgleichsflächen und Ersatzaufforstungen sollen nicht in FFF erfolgen. Dazu soll bei der Bemessung von Ersatzaufforstungsflächen dem natürlichen Waldzuwachs in der Region Rechnung getragen werden. Tangierte kulturtechnische Bauten wie Güterwege, Be- und Entwässerungsanlagen, Wasserversorgungen etc. sollen unter Kostenfolge angepasst oder wiederhergestellt werden. Das benötigte Land für das Bahntrasse und für weitere Anlagen ist vorzugsweise durch Landumlegungen bereitzustellen, womit die Nachteile des Werkes auf die Landwirtschaft gemildert, oder bei einer grosszügigen Abgrenzung des Beizugsgebietes gar in Vorteile umgewandelt werden können. Dabei ist der vorgängige Landerwerb für die Bahnanlagen unverzüglich nach dem definitiven Linienführungsentscheid des Bundesrates an die Hand zu nehmen. Generell und als Hauptanliegen wird gefordert, dass durch ALP-TRANSIT in den tangierten Regionen die Landwirtschaft nicht beeinträchtigt wird und dass deren Strukturen vollumfänglich erhalten oder angepasst werden.

Als weitere wichtige öffentliche Werke von nationaler Bedeutung können die Bahn 2000, die Transjurane N 16 und die Erdgasleitung Transit-Gas erwähnt werden. Die Stellungnahmen des BLW zu diesen Projekten erfolgten z.T. bereits vor dem Jahr 1994 und betrafen ähnliche Problemkreise wie die Stellungnahme zu ALP-TRANSIT.

Die Komplexität der heutigen Werke von nationaler Bedeutung und der landwirtschaftlichen Projekte erfordert eine integrale Betrachtung der Problemkreise, der Lösungsansätze und der Finanzierungsmöglichkeiten. Dies bedingt eine intensive Zusammenarbeit mit weiteren Bundesämtern. Regelmässig finden deshalb Aussprachen statt zwischen dem EMA und folgenden Bundesämtern:

Bundesamt für Raumplanung (BRP): Teilnahme an der Raumplanungskonferenz.

BUWAL, Forstdirektion: Erfahrungsaustausch mit dem neuen Waldgesetz, insbesondere nach der Streichung der Waldzusammenlegungen. Wie soll der Wald im Rahmen von landwirtschaftlichen Güterzusammenlegungen behandelt werden? Seitens des EMA wurde über das Leitbild Meliorationswesen orientiert.

BUWAL, Abteilung Naturschutz: Bereinigung und Diskussion von Konflikten im Bereich Landwirtschaft, Umwelt, Naturschutz; Interpretation von Erlassen und Richtlinien.

Bundesamt für Wasserwirtschaft (BWW): Zusammenarbeit infolge der Behandlung der Unwetterschäden 1993 im Wallis und Tessin, deren Folgen dank einer Sonderbotschaft des Parlamentes und der Sprechung eines Sonderkredites für Bodenverbesserungen und landw. Hochbauten mit Bundeshilfe und den kantonalen Subventionen wiederhergestellt werden konnten. Des weiteren werden mit dem BWW koordinierte Verfahrensgrundsätze betreffend der Abwicklung von Gesamtmeliorationen in Gebieten mit einem Naturgefahrenpotential erarbeitet.

Die bundesinterne Zusammenarbeit der Sektion Hochbau des EMA bezieht sich neben den Mitwirkungen in Vernehmlassungen auch auf die Umsetzung eines verantwortbaren Standards für landwirtschaftliche Hochbauten, die durch andere Bundesstellen in der Funktion als Bauherr oder als Subventionsbehörde betreut werden.

7. Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen

Die Eidg. Bodenverbesserungskommission ist ein beratendes Organ des BLW, welches vom Bundesrat eingesetzt wird und grundsätzliche Fragen und Ziele prüft.

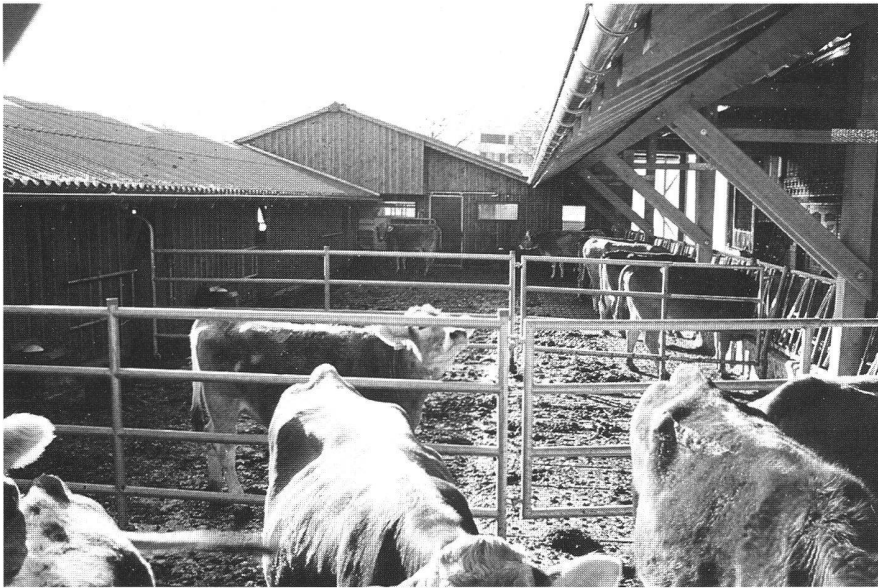


Abb. 3: Landwirtschaftlichen Hochbau in der Gemeinde Auw (AG). Neuzeitliche Lösung mit Kaltliegehalle, Laufhof und Fressplatz unter dem Vordach des teilweise erneuerten Altbaues. (Photo: F. Bubendorf, Strukturverbesserungen Aargau.)

Neben dem Präsidenten (G. Schmid, Chef Mel.amt Oberwallis) setzt sie sich aus 2 Damen und 6 Herren aus verschiedenen Fachgebieten und beruflichen Tätigkeiten zusammen. An 2 Sitzungen befasste sich die Kommission mit den möglichen Auswirkungen von grundlegenden Änderungen in der Landwirtschaft, den Auswirkungen der Revision des RPG (Motion Ständerat Zimmerli) und Agrarpolitik und der erwünschten Koordination der beruflichen Ausbildung.

Die Konferenz der Amtsstellen für das Meliorationswesen, KAfm (Präsident U. Meier, Chef Mel.amt BE), behandelt verwaltungs- und fachtechnische Fragen des Meliorationswesens unter direkter Kontaktnahme der zuständigen Amtsstellen von Bund und Kantonen, wobei das Sekretariat seit Jahrzehnten durch das EMA geführt wird (Sekretär H. Krebs). Die KAfm organisierte folgende gut besuchte Fachveranstaltungen: 13. Januar, Biel, «Leitbild: Moderne Meliorationen als Chance»; 15. und 16. September, ordentliche Jahreskonferenz in Davos mit Exkursion St. Antonien und 8. November, Bern, Information über die Einführung der Mehrwertsteuer in Zusammenhang mit Planung, Projektierung und Vermessung von Bodenverbesserungsprojekten.

Für die KAfm sind zur Zeit folgende Fachorgane (Arbeitsgruppen) aktiv, welche spezifische Themen und Probleme bearbeiten:

- Die Arbeitsgruppe landwirtschaftlicher Hochbau befasst sich einerseits mit der Überprüfung von Zusammenarbeit und Verfahrensabläufen und deren möglicher Vereinfachung zwischen Bund und Kantonen und andererseits mit der Vermittlung und dem Austausch von neuen Lösungen und Erfahrungen im landwirtschaftlichen Hochbau. Auf grosses Interesse bei den Planern stossen jeweils die jährlichen Weiterbildungskurse, die in Zusammenarbeit mit der FAT und der «Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für landw. Bauen und

Hoftechnik» (ALB) durchgeführt werden und für 1994 am 24./25. November in Winterthur stattgefunden hat.

- Die Arbeitsgruppe Bodenverbesserungen und deren Untergruppen befassen sich mit dem Unterhalt von Güterwegen, der Bonitierung von Ökoflächen und der Revision der «Wegleitung 1984, Unterlagen für subventionierte Bodenverbesserungen».
- Die paritätische Honorarkommission legt jährlich die Anwendungsfaktoren und sonstigen Bedingungen für die einzelnen Honorarordnungen und Tarife fest.

Im Bereich des landwirtschaftlichen Hochbaues und damit breit gefächert zusammenhängenden weiteren Sachgebieten ist die Mitarbeit des EMA für 1994 in folgenden Fachkommissionen oder Arbeitsgruppen ausserhalb des BLW zu erwähnen:

Vorstand ALB Schweiz, Projekt Alpdünger des SAV und SBN, Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Wegleitung Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Fachkommission EKAS Nr. 18 für Sicherheitsrichtlinien für landwirtschaftliche Neu- und Umbauten.

Ferner erfolgte die Mitarbeit in zahlreichen weiteren Kommissionen und Arbeitsgruppen des BLW, der Bundesverwaltung, der Berufsverbände, etc.

8. Ausblick, Zukunft

Agrarpolitik 2002:

Ausgangslage zur laufenden Agrarreform bildet der 7. Landwirtschaftsbericht des Bundesrates. In einer ersten Etappe zur Umsetzung der Neuorientierung der Agrarpolitik beschloss das Parlament, die neuen Art. 31a und 31b als Rechtsgrundlage für nicht-produktabhängige Direktzahlungen ins LwG aufzunehmen (s. Abschnitt 2). Die zweite Etappe der Agrarreform umfasst alle Bereiche des agrarpolitischen Instrumentariums, nämlich die Märkte, die Direktzahlungen und die Grundlagenverbesserung. Die Aende-

Begriffe, Abkürzungen:

ALB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für landw. Bauen und Hoftechnik
ALIS	Softwareprodukt für Computerunterstützung zahlreicher Arbeitsvorgänge im Büro
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BoV	Bodenverbesserungsverordnung
BRP	Bundesamt für Raumplanung
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
BV	Bundesverfassung
BWW	Bundesamt für Wasserwirtschaft
BZ	Bergzonen I - IV gemäss Verordnung Produktionskataster vom 17.4.1991
EDMZ	Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale
EMA	Eidg. Meliorationsamt (= Abteilung Strukturverbesserungen im BLW)
EKAS	Eidg. Kommission für Arbeitssicherheit
EVD	Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
FAT	Eidg. Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik
FFF	Fruchtfolgeflächen
IP	Integrierte Produktion
IVS	Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz
KAfm	Konferenz der Amtsstellen für das Meliorationswesen
LwG	Landwirtschaftsgesetz
MAPIS	Meliorations-Amt-Projekt-Informationen-System
NHG	Natur- und Heimatschutzgesetz
OeBV	Oeko- Beitragsverordnung
RPG	Raumplanungsgesetz
SAV	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband
SBN	Schweizerischer Bund für Naturschutz
VHZ	Voralpine Hügellzone gemäss Verordnung Produktionskataster vom 17.4.1991
VPK	Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik
VSBLO	Vereinigung schweizerischer biologischer Landbauorganisationen

rungen im Marktbereich zielen darauf ab, die Mengen durch eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Produkte zu halten. Um dies zu erreichen, sollen die Marktkräfte wieder vermehrt spielen können. Die Preise sollen sich aufgrund von Angebot und Nachfrage bilden. Die Landwirte erhalten mehr Spielraum, sie müssen aber auch mehr Risiko tragen. Die Weiterentwicklung der Direktzahlungen konzentriert sich auf die Ökobeiträge und Beiträge zur Extensivierung der Produktion. Die Mittel zum Ausgleich der GATT-Auswirkungen werden zum grossen Teil zur Abgeltung der ökologischen

Leistungen eingesetzt. Die Landwirte können nur noch ein angemessenes Einkommen erwarten, wenn sie Ökoleistungen erbringen. Zu den Grundlagenverbesserungen zählen insbesondere die Investitionshilfen, aber auch die Aufwendungen für Forschung, Bildung und Beratung sowie für die Förderung der Tierzucht. Investitionshilfen sind ein Mittel zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsstrukturen. Sie werden in Form von «A fonds perdu Beiträgen» (Subventionen) und zinslosen Investitionskrediten an Meliorationsprojekte gewährt (s. Abschnitt 4). Im landw. Hochbau sollen künftig auch die Investitionskredite in Form von Pauschalen ausgerichtet werden. Dies bedeutet, dass zum Beispiel beim Bau einer Scheune ein fester Betrag je Grossviehplatz gewährt wird. Beim landw. Tiefbau werden nur noch Projekte mit Bundesgeldern unterstützt, die wie auch beim Hochbau den neuen Zielsetzungen der Agrarpolitik Rechnung tragen. Die Uebergangsfrist für die Inkraftsetzung der GATT- bedingten Geset-

zesanpassungen läuft im Jahr 2002 ab, weshalb die laufende Agrarreform bis zu diesem Zeitpunkt vollzogen sein sollte.

Europäisches Naturschutzjahr 1995:

25 Jahre nach dem 1. Europäischen Naturschutzjahr 1970 hat der Europarat für 1995 das 2. Europäische Naturschutzjahr proklamiert. Projektverfasser, Bauherren und Ämter sind aufgerufen, mit umweltgerechten Projekten einer breiten Öffentlichkeit zu zeigen, dass im Rahmen von landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen neben den landwirtschaftlichen Zielen auch Naturschutzziele umgesetzt werden können.

Literaturhinweise:

- IVS Bulletin 94/2; J. Amsler: Moderne Meliorationen.
- Moderne Meliorationen als Chance, Förderung und Gestaltung des ländlichen

Raumes, 1994, 16, Seiten; zu beziehen bei der VISURA, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn (z.Z. nur in Französisch erhältlich, Neuauflage in Vorbereitung).

- Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF), Februar 1992, EDMZ, 3000 Bern.
- Siebter Bericht über die Lage der schweizerischen Landwirtschaft und die Agrarpolitik des Bundes, (Landwirtschaftsbericht) 1992, 419 Seiten, EDMZ, 3000 Bern
- VPK Nr. 12/1993; F. Helbling: Agrarpolitik wohin?
- VPK Nr. 6/1994; J. Amsler: SIA 406: Die Sicht des Eidgenössischen Meliorationsamtes.
- Wegleitung 1994 für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb, zu beziehen bei der landw. Beratungsstelle, 8315 Lindau oder beim Service Romand de Vulgarisation Agricole, 1000 Lausanne 6.
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Juli 1994, EDMZ, 3000 Bern.



FACHHOCHSCHULE

5. Studiengang
Berufsbegleitendes Nachdiplomstudium

UMWELT

Vertiefungsrichtungen in
UMWELT-TECHNIK und LANDESPFLEGE

Teilnehmer:

Ingenieure, Architekten, Chemiker, Raumplaner,
Landschaftsplaner, Geometer, Geographen

Studiendauer und Studienzeiten:

3 Semester, in der Regel
Freitag (nachmittags) und Samstag (vormittags)

Studienort: Vaduz/Chur

Beginn: 27. Oktober 1995

INFORMATIONSVORANSTALTUNG:

7. April 1995, 16.30 Uhr
LIS-FH, Schulzentrum Mühleholz, Vaduz

Anmeldeschluss:

30. Juni 1995

Auskünfte und Informationen:

LIS Fachhochschule, Marianumstrasse 45, FL-9490 Vaduz
Tel. 075 / 232 05 85, FAX 075 / 233 14 87
e-mail: dgunz@lis.li



Durchleucht-Digitizer

ARISTO hiGRID-Familie

jetzt noch attraktiver
mit den neuen Präzisions-Durchleucht-Digitizern
im Format Super A2 und Super A1



Antwort-Coupon

- ☐ Senden Sie mir bitte die kostenlose Digitizer Gesamt-Übersicht
- ☐ Bitte rufen Sie mich an

Name: _____

Firma: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

rotring (Schweiz) AG
Postfach
CH-8953 Dietikon
Tel. 01/740 20 21
Fax 01/742 10 52

Einsenden an: rotring (Schweiz) AG,
Postfach, CH-8953 Dietikon,
Tel. 01/740 20 21, Fax 01/742 10 52